



Merkblatt zur Schulfahndung nach Opfern von Kinderpornografie

In der Praxis wird derzeit erst nach einem mit den Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes abgestimmten stufenweisen Verfahren und erfolgloser polizeiinterner Fahndung eine Öffentlichkeitsfahndung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei hat eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich gegenüber einer Öffentlichkeitsfahndung Vorrang.

Zu diesem Zweck führt die Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes Brandenburg (LKA) in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt sowie mit den Landeskriminalämtern der anderen Bundesländer im Rahmen bestimmter konkreter Ermittlungsverfahren und damit in unregelmäßigen Abständen eine so genannte Schulfahndung durch. Ziel dieser Schulfahndungen ist es, Opfer von sexuellem Missbrauch zur Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie zu identifizieren und dadurch einen in der Regel andauernden sexuellen Missbrauch eines Kindes bzw. Jugendlichen zu beenden sowie damit auch die Täter zu ermitteln.

Bei einer Schulfahndung werden den Schulen unverfängliche Bilder der Opfer über die Ansprechpartner der Polizei im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ in Form von Lichtbildmappen übergeben. Bei diesen Bildern handelt es sich um hochsensible Daten, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, um die Opfer nicht zu stigmatisieren oder zu gefährden.

Nach Einleitung einer Schulfahndung wird der jeweiligen Schulleitung nachweislich die Lichtbildmappe persönlich durch den Polizeibeamten übergeben. Der Inhalt der Lichtbildmappe ist vertraulich zu behandeln und verschlossen aufzubewahren. Eine Vervielfältigung der übergebenen Unterlagen ist nicht gestattet. Die Lichtbildmappe ist ausschließlich den Lehrkräften der Schule vorzulegen. Eine Vorlage an Schülerinnen/Schüler oder andere Personen (u. a. externe Reinigungskräfte, Hausmeister) ist untersagt. Die übergebenen Unterlagen sind nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückzugeben.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein in Betracht kommendes Kind festgestellt werden, ist dieses nicht zu kontaktieren. Auch zu den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes oder anderen Personen ist kein Kontakt aufzunehmen. Der im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ zuständige Polizeibeamte ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren. Er übernimmt die Aufnahme von Hinweisen und wird das Weitere veranlassen.

Impressum:

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Polizeiliche-Prävention

Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Tel: 0331/ 283-4260

E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de